

Gemischte Gemeinde Boltigen



Friedhof- und Bestattungsreglement (FBR)

30. Mai 2006

Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemischten Gemeinde Boltigen

Die Gemischte Gemeinde Boltigen, erlässt gestützt auf

- das Dekret betreffend das Begräbniswesen vom 25. November 1876 mit Änderung vom 07. Mai 1963
- das Organisationsreglement der Gemischten Gemeinde Boltigen vom 28. November 2000

folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

- | | |
|--|--|
| Organisation | <p>Art. 1
Für das Friedhof- und Bestattungswesen sind in der Gemeinde zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Gemeinderat als Ortspolizeibehörde - die Friedhofkommission - der Totengräber / Friedhofgärtner |
| Friedhofkommission | <p>Art. 2
¹ Der Gemeinderat überträgt die das Friedhof- und Bestattungswesen betreffenden Aufgaben der Friedhofkommission.

² Der Totengräber / Friedhofgärtner kann beratend an den Kommissionssitzungen teilnehmen.</p> |
| Totengräber /
Friedhofgärtner | <p>Art. 3
¹ Der Gemeinderat stellt auf Antrag der Friedhofkommission einen Totengräber / Friedhofgärtner an. Diese beiden Funktionen können auch getrennt besetzt werden.

² Der Gemeinderat stellt auch den Stellvertreter an.</p> |

II. Zuständigkeiten und Aufgaben

- | | |
|---------------------------|--|
| Gemeinderat | <p>Art. 4
¹ Der Gemeinderat führt die Oberaufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen.

² Weitere Aufgaben sind in diesem Reglement umschrieben.</p> |
| Friedhofkommission | <p>Art. 5
Die Friedhofkommission</p> <ul style="list-style-type: none"> - ist vorberatende Fachkommission für die Behandlung der in die Kompetenz des Gemeinderates fallenden Geschäfte - ist verantwortlich für die Verwaltung und den Betrieb des Friedhofes und hat im Rahmen dieses Reglementes Entscheidungsbefugnisse - erlässt das Pflichtenheft für den Totengräber / Friedhofgärtner - weitere Aufgaben gemäss Friedhof- und Bestattungsreglement. |

Totengräber / Friedhofgärtner **Art. 6**
Die Rechte und Pflichten werden in einem Pflichtenheft geregelt.

Entlöhnung **Art. 7**
¹ Der Totengräber / Friedhofgärtner wird für seine Verrichtungen gemäss Pflichtenheft nach dem Personalreglement der Gemischten Gemeinde Boltigen entschädigt.
² Für die Besorgung von Gräbern haben die Angehörigen der Verstorbenen den Friedhofgärtner selber zu entschädigen.

III. Verfahren bei Todesfällen

Anzeigepflicht **Art. 8**
Jeder Todesfall ist nach den Vorschriften über das Zivilstandswesen durch die Angehörigen oder Hausgenossen mit der ärztlichen Todesbescheinigung dem zuständigen Zivilstandsamt zu melden.

Leichenfund **Art. 9**
Wer einen Leichnam findet, hat unverzüglich die Kantonspolizei zu benachrichtigen.

Bestattungsbewilligung **Art. 10**
¹ Das Zivilstandsamt des Sterbeortes stellt eine Meldung eines Todesfalles aus.
² Grundsätzlich ist die Ortspolizeibehörde für die Bestattungsbewilligung zuständig. Sie kann diese Aufgabe weiterdelegieren.
³ Es ist sowohl für die Erdbestattung als auch für die Urnenbestattung eine Bestattungsbewilligung erforderlich.
⁴ Die Bestattungsbewilligung ist dem Totengräber zuzustellen, worauf dieser das Grab vorbereitet.
⁵ Das Pfarramt führt in Absprache mit dem Totengräber eine Bestattungskontrolle.

Aufbahrung **Art. 11**
Für die Aufbahrung der Leichen steht der Aufbahrungsraum bei der Kirche zur Verfügung

IV. Bestattung

Voraussetzung **Art. 12**
¹ Der Totengräber darf einen Leichnam erst bestatten, beziehungsweise eine Urne beisetzen, wenn die Bestattungsbewilligung erteilt worden ist und bei Urnenbestattung die Kremationsbescheinigung vorliegt.
² Alle Bestattungen auf dem Friedhof werden durch den Totengräber oder dessen Stellvertreter durchgeführt oder von diesem überwacht.

Bestattungsort	<p>Art. 13 Der öffentliche Friedhof steht zur Bestattung aller Verstorbenen mit Wohnsitz in der Gemeinde sowie aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, einschliesslich der Totgeborenen und aufgefundenen Leichname zur Verfügung. Ausserhalb des öffentlichen Friedhofes dürfen keine Erdbestattungen erfolgen.</p>
Auswärts Verstorbene	<p>Art. 14 ¹ Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz können mit Bewilligung des Gemeinderates in Boltigen bestattet werden. ² Nicht als auswärts verstorbene Personen gelten solche, welche die letzten Jahre in einem Altersheim, Spital oder einer ähnlichen Einrichtung ausserhalb der Gemeinde verbracht haben. ³ Abweichende Vorschriften aufgrund von Verträgen und Gesetzen bleiben vorbehalten.</p>
Überführung	<p>Art. 15 Die Überführung der Verstorbenen zum Friedhof ist Sache der Angehörigen.</p>
Bestattungstermin	<p>Art. 16 ¹ Die Erdbestattungen sollen stattfinden: a) Während der Sommerzeit nach Ablauf von wenigstens 48 Stunden, höchstens 72 Stunden nach dem Hinschied b) Während der Winterzeit nach Ablauf von wenigstens 72 Stunden, höchstens 96 Stunden nach dem Hinschied ² Für längere Aufbewahrung der Leiche ist beim Gemeinderat eine Bewilligung einzuholen. Er kann diese Aufgabe weiterdelegieren. ³ Für frühere Bestattungen gelten die abschliessenden Bestimmungen gemäss Art. 14, Abs. 3 des Dekretes betreffend das Begräbniswesen.</p>
Bestattungsfeier	<p>Art. 17 ¹ Bei der Bestattung sind die Wünsche der Angehörigen des Verstorbenen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Sind keine Angehörigen bekannt, ordnet der Gemeinderatspräsident das Erforderliche an. ² Jeder Verstorbene hat Anrecht auf öffentliches Geläute, ohne Rücksicht auf sein religiöses Bekenntnis.</p>
Religiöse Feier	<p>Art. 18 Die religiöse Feier des Begräbnisses bleibt den Hinterlassenen des Verstorbenen freigestellt. Ihre Form richtet sich nach den kirchlichen Bestimmungen.</p>
Bestattungszeiten	<p>Art. 19 ¹ Die übliche Bestattungszeit ist 14 Uhr, doch können die Bestattungen zu einer andern Zeit zwischen 11 und 14 Uhr stattfinden.</p>

² Die Bestattung totgeborener Kinder darf auch zu einer andern als der oben festgesetzten Zeit bewilligt werden, jedoch nie vor Sonnenaufgang und nie nach Sonnenuntergang.

³ Die Beisetzung von Urnen kann zu gleicher Zeit wie die Bestattung totgeborener Kinder erfolgen.

⁴ An Sonn- und Feiertagen wird nur in dringenden Fällen bestattet.

⁵ Die Festsetzung der Bestattungszeit erfolgt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Erfordernisse und nach Absprache mit den Angehörigen und dem Pfarramt.

Art. 20

**Reihenfolge der Gräber,
Register**

¹ Die Bestattung hat auf den dafür bestimmten Feldern der Reihenfolge nach stattzufinden.

² Die Gemeindeverwaltung hat in Absprache mit dem Totengräber eine Kontrolle der Gräber nach Name, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht und Alter der Bestatteten zu führen.

Art. 21

Urnenbestattungen

Urnen können auf einem bestehenden Grab beigesetzt werden. Die Benützungsdauer des Grabes wird aber dadurch nicht verlängert. Urnen die nicht in einem bereits bestehendem Grab beigesetzt werden, sind auf dem besonderen Feld für Urnen, soweit Platz vorhanden ist, beizusetzen.

Art. 22

Särge

¹ Die Särge dürfen nur aus weichen Holzarten hergestellt werden. (Hartholz oder Metalle sind nicht gestattet) Die Sarggrößen haben den Dimensionen des Leichnams zu entsprechen.

² Wenn ein Sarg unter Berücksichtigung aller Ausladungen die Normalmasse überschreitet, so hat der Sarglieferant oder die Angehörigen des Verstorbenen zur Vermeidung von Störungen bei der Bestattung dem Totengräber rechtzeitig Mitteilung zu machen.

Art. 23

Normalmasse

Als Normalmasse gelten in der Regel:

	<u>Länge:</u>	<u>Breite:</u>
für Kinder unter 3 Jahren	110 cm	40 cm
für Personen über 3 Jahren	195 cm	65 cm

Art. 24

Schliessung des Sarges

Der Sarg darf in der Regel nicht früher als zwei Stunden vor der Bestattung geschlossen werden. Eine Ausnahme ist zulässig, wenn eine ärztliche Leichenschau vorgenommen wurde oder die Verwesung unverkennbare Fortschritte gemacht hat.

Art. 25

Urnen

Urnen dürfen nur aus leichtgebranntem Material oder Holz hergestellt sein, damit sie sich in der Feuchtigkeit der Erde auflösen können.

- Schiessen des Grabes, Grabnummer, Grabkreuz**
- Art. 26**
- ¹ Unmittelbar nach der Bestattung beziehungsweise der Urnenbeisetzung ist das Grab zu schliessen und mit einer der Gräberkontrolle entsprechenden Grabnummer zu versehen. Diese Nummern werden durch die Gemeinde geliefert.
- ² Das Grab wird mit einem Holzkreuz versehen, das mit Vor- und Familiennamen beschriftet wird.

IV. Friedhofordnung

- Ruhe und Ordnung**
- Art. 27**
- ¹ Der Friedhof als Ruhestätte der Verstorbenen ist von jedermann in Ehren zu halten. Er ist angemessen einzufrieden und die Eingänge sind mit Eisentoren zu versehen.
- ² Die Handhabung der Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof ist Sache der Friedhofkommission und des Friedhofgärtners.

- Grabfelder**
- Art. 28**
- Die Grabfelder des Friedhofes sind eingeteilt in:
1. Reihengräber für Erwachsene
 2. Reihengräber für Kinder
 3. Urnengräber
 4. Bestehende Familiengräber
 5. Gemeinschaftsgrab

Im Gemeinschaftsgrab ist nur die Aschenbestattung mit der Gemeinschaftsurne direkt in die Erde möglich.

- Gräberzuteilung**
- Art. 29**
- Die Zuteilung der Gräber erfolgt auf den jeweiligen in Benutzung stehenden Grabfeldern des Friedhofs in der Reihenfolge der Anmeldung.

- Grabmasse**
- Art. 30**
- ¹ Die Gräber sollen folgende Masse aufweisen:

	<u>Länge:</u>	<u>Breite:</u>	<u>Tiefe:</u>
- Reihengräber Erwachsene	210 cm	70 cm	180 cm
- Reihengräber Kinder 3 - 12 J.	210 cm	50 cm	150 cm
- Reihengräber Kinder bis 3 J.	120 cm	50 cm	120 cm
- Urnengräber	50 cm	50 cm	80 cm

- Grababstand, Grabreihenabstand**
- ² Ferner betragen:
- der Grababstand seitwärts mind. 30 cm
 - der Grabreihenabstand mind. 30 cm

- Ruhedauer**
- Art. 31**
- ¹ Vor Ablauf von 25 Jahren soll kein Grab geöffnet werden.
- ² Das Öffnen von Gräbern und das Verlegen von Überresten von Verstorbenen vor Ablauf von 25 Jahren ist nur gestützt auf ein ärztliches Gutachten und mit Bewilligung des Regierungsrates zulässig.

³ Die Ruhedauer der Gräber beträgt 25 Jahre. Eine Verlängerung der Ruhedauer ist nicht möglich.

Familiengräber

Art. 32

Die Familiengräber bleiben bestehen. Die Erstellung neuer Familiengräber ist nicht mehr möglich.

Räumung der Grabfelder

Art. 33

¹ Nach Ablauf der in Art. 31 und 32 bestimmten Ruhedauern kann der Gemeinderat auf Antrag der Friedhofkommission die Aufhebung von Gräberfeldern verfügen.

² Ferner kann der Gemeinderat beim Vorliegen besonderer Umstände beschliessen, Gräberfelder vor Ablauf der ordentlichen Ruhedauer aufzuheben. In solchen Fällen muss die minimale Ruhedauer aber 20 Jahre betragen.

³ Anordnungen zur Aufhebung von Gräbern sind mindestens zwei Monate vorher zweimal im öffentlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzumachen. Innert dieser Frist von den Angehörigen nicht entfernte Grabmäler, Umrandungen, Pflanzen usw. lässt die Friedhofkommission abräumen.

Grabmäler

Art. 34

¹ Alle Gräber sind mit einem Grabmal zu versehen.

² Die Grabmäler dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Tage der Bestattung gesetzt werden. Bei gefrorenem und nassem Boden dürfen keine Grabmäler gesetzt werden.

³ Das Setzen hat nach Weisung und im Beisein des Totengräbers zu erfolgen.

⁴ Die Grabmäler dürfen die Höhe von 110 cm über dem gewachsenen Boden nicht übersteigen. In dem für Urnengräber reservierten Grabfeld sollte die Höhe 80 cm nicht überschreiten. Die Breite darf 60 cm nicht übersteigen.

⁵ Die einzelnen Gräber sollen sich in die ganze Anlage einfügen. Gräber und Grabmäler sollten, in Anlehnung an die ländliche Umgebung möglichst schlicht gehalten werden.

⁶ Als Material sind zu empfehlen: Holz, Kalkstein, Sandstein, Granit, behandeltes Schmiedeeisen.

⁷ Die Friedhofkommission kann das Anbringen von unpassenden Grabmälern verweigern.

Grabumrandung

Art. 35

Die Gräber werden mit einer Betonumrandung voneinander abgegrenzt. Dafür ist von den Angehörigen eine Entschädigung gemäss Gebührentarif zu entrichten.

Bepflanzung

Art. 36

¹ Bepflanzungen und Unterhalt der Gräber innerhalb der Umrandungen sind Sache der Angehörigen. Es ist darauf zu achten, dass nur solche Pflanzen verwendet werden, die nicht zu hoch werden und nicht wuchern.

² Das Bedecken des Grabes mit Kies ist nicht gestattet.

³ Die Friedhofkommission ist berechtigt höhere und über die Grabränder hinauswachsende oder abgedorrte Pflanzen zurückzuschneiden oder entfernen zu lassen.

Art. 37

Instandstellung

¹ Die Gräber sollen ständig von den Hinterlassenen der Verstorbenen oder den Beauftragten in guten Stand gebracht werden. Für die Bepflanzung der Gräber darf nur die Fläche des abgeteilten Raumes benützt werden.

² Unkraut, verwelkte Blumen, verdorrte Kränze usw. sind von den Gräbern zu entfernen und in einer hierzu bestimmten Abfallgrube zu versorgen. Die Friedhofkommission ordnet das regelmässige Leeren der Abfallgrube an.

³ Dauernd vernachlässigte Gräber sind auf Kosten der Angehörigen durch den Friedhofgärtner zu unterhalten.

⁴ Wird die Unterhaltungspflicht nicht befolgt, so kann das Grab auf Anordnung der Friedhofkommission angepflanzt oder eingeebnet werden.

⁵ Der Friedhofgärtner kann nach gegenseitiger Vereinbarung durch die Hinterlassenschaft beauftragt werden, die Gräber gegen eine ihm auszurichtende angemessene Entschädigung zu pflegen.

⁶ Schief stehende Grabmäler sind jeweils bis zum 31. Mai aufzurichten. Nach erfolgloser Aufforderung zur Instandstellung kann die Friedhofkommission eine solche auf Kosten der Angehörigen veranlassen.

Art. 38

Friedhofareal

¹ Der unbenützte Teil des Friedhofes wird durch den Friedhofgärtner je nach Bedarf gemäht.

² Die Friedhofkommission hat den Friedhof regelmässig zu begehen und seinen gesamten Zustand zu prüfen. Sie ordnet die Einteilung der Grabfelder und Wege. Sie lässt notwendige Reparaturen oder Umbauten im Rahmen der finanziellen Kompetenz gemäss Organisationsreglement ausführen.

Art. 39

Ruhestörung

Personen, welche Bestattungsfeiern oder Leichengeleite stören, können weggewiesen werden.

Art. 40

Ungebührliches Benehmen

¹ Ungebührliches Benehmen, Spielen, Lärmen, unberechtigtes Pflücken von Blumen und Verunreinigung von Gräbern, Wegen, Brunnen und Anlagen ist verboten.

² Pflanzenumhüllungen, zerbrochene Töpfe und andere Abfälle sind von den Hinterlassenen oder den mit der Grabpflege Beauftragten in die dazu bestimmten Behälter zu legen.

³ Die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Giesskannen und Werkzeuge sind nach dem Gebrauch gereinigt an ihren Standort zu bringen.

⁴ Kinder im vorschulpflichtigen Alter dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

⁵ Das Mitführen von angeleinten Hunden auf dem Friedhof ist gestattet.

⁶ Das Befahren des Friedhofareals mit Fahrzeugen irgendwelcher Art ist untersagt. Ausgenommen sind Fahrten, welche von der Friedhofkommission veranlasst werden.

Beschädigung **Art. 41**
Jede Verunreinigung und Beschädigung der Friedhofanlage wird nach Gesetz bestraft. Ausser den Angehörigen der Verstorbenen ist niemand befugt, vom Grabschmuck etwas zu entfernen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in den Artikeln 36 und 37 dieses Reglementes.

Haftung im Schadenfall **Art. 42**
Die Gemeinde resp. die Friedhofkommission und der Totengräber / Friedhofgärtner übernehmen keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzen, Einfassungen, Kränze und auf den Gräbern niedergelegte Gegenstände und leisten keinen Ersatz, wenn sie von Drittpersonen oder durch Naturkatastrophen beschädigt werden oder wenn sie abhanden kommen.

V. Gebühren

Gebührentarif **Art. 43**
Der Gemeinderat setzt alle zu entrichtenden Gebühren aufgrund dieses Reglementes in einem Gebührentarif fest.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Widerhandlungen **Art. 44**
¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.00 im Einzelfall bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Rechtspflege **Art. 45**
¹ Gegen Verfügungen der Gemeindebehörden kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Inkrafttreten

Art. 46

¹ Dieses Reglement tritt auf 01.01.2007 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 31. Mai 1977 auf.

Das vorliegende Reglement wurde an der Versammlung der Gemischten Gemeinde Boltigen vom 30. Mai.2006 angenommen.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Sekretär:

Meinen

Schletti

Auflagebescheinigung

Der Gemeindeschreiber hat das Friedhof- und Bestattungsreglement vom 28. April bis 30. Mai 2006 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefristen in den Amtsanzeigern Nrn. 17 und 20 vom 27. April und 20. Mai 2006 bekannt. Niemand hat Einsprache eingereicht.

3766 Boltigen, 31. Mai 2006

Der Gemeindeschreiber:

Schletti

Gebührentarif über das Friedhof- und Bestattungswesen der Einwohnergemeinde Boltigen

der Gemeinderat Boltigen, erlässt gestützt auf Art. 43 des Reglementes über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemischten Gemeinde Boltigen vom 30.05.2006

folgenden Gebührentarif:

Reihengrab Erwachsene	Fr.	800.00
Reihengrab Erwachsene auswärtige	Fr.	1'100.00
Reihengrab Kinder	Fr.	600.00
Reihengrab Kinder auswärtige	Fr.	1'100.00
Urnengrab	Fr.	300.00
Urnengrab auf bestehendes Grab	Fr.	300.00
Urnengrab auswärtige	Fr.	700.00
Urnengrab auf bestehendes Grab auswärtige	Fr.	600.00
Gemeinschaftsgrab	Fr.	200.00
Gemeinschaftsgrab auswärtige	Fr.	600.00
Grabumrandung	Fr.	300.00

Gebühren für Bepflanzung, Instandstellung und Aufhebung von Gräbern werden nach Zeitaufwand verrechnet.

Genehmigung

Der vorliegende Gebührentarif über das Friedhof und Bestattungswesen wurde durch den Gemeinderat am 23. November 2010, mit Gültigkeit ab 1. Januar 2011 beschlossen und genehmigt.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Die Sekretärin:

A. Hutzli

S. Künzi